

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 12/10 S

L 9 AL 131/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AL 181/10 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. ARGE Rhein-Sieg Grundsicherung für Arbeitsuchende im RSK,
Am Markt 3, 53757 Sankt Augustin,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r sowie die Richterin Dr. R o o s und
den Richter C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 26. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 3.6.2010, das von ihr und dem von ihr bevollmächtigten Herrn Viktor M. unterzeichnet worden ist, Beschwerde gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.5.2010 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Entscheidung des SG bestätigt, in der Herr Viktor M. als Prozessbevollmächtigter der Klägerin zurückgewiesen worden war. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

